

Massnahme B_08 Lärmschutz Strassenverkehr vollziehen Erläuterungen

Das Massnahmenblatt B_08, Lärmschutz Strassenverkehr vollziehen, wurde stark überarbeitet. Dies als die Folge stark veränderter Rahmenbedingungen:

Die Sanierungsfrist für die Lärmsanierung entlang der Haupt- sowie übrigen Strassen (Kantons- und Gemeindestrassen) ist am 31. März 2018 abgelaufen (Art. 17 Abs. 4 Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 [LSV, SR 814.41]). Ursprünglich waren auch die Bundesbeiträge auf dieses Datum befristet, wurden jedoch vorerst bis zum 31. Dezember 2022 verlängert (Art. 21 Abs. 3 LSV). Auch die 3. Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz zwischen Bund und Kanton Bern für die Periode 2016 bis 2018, wurde bis 2022 verlängert.

In den letzten Jahren hat sich die Strassenlärm-Sanierung von einer einmaligen Aufgabe zu einer Daueraufgabe entwickelt. Daher sind im Massnahmenblatt nicht mehr die Gesamtkosten (100%) zu beziffern. Im Cercle Bruit, der Vereinigung der kantonalen Lärmschutzfachstellen, sowie beim Bundesamt für Umwelt BAFU ist man sich inzwischen einig, dass die Lärmsanierung nicht als zeitlich und finanziell begrenzte Aufgabe verstanden werden kann. Vielmehr ist es Teil der Umweltschutzgesetzgebung, der dauerhaft integraler Bestandteil des Strassenbaus sowie der Raumplanung sein muss, vgl. neuen Massnahmenplan zur Bekämpfung von Lärm des Bundes. Der Lärmschutz wird so zur dauerhaften Verbundaufgabe, die Bund und Kantone gemeinsam bewältigen müssen.

In den letzten Jahren wurde in mehreren Gerichtsentscheiden klarer definiert, wie mit quellenseitigen Massnahmen in Lärmsanierungsprojekten umzugehen ist. In der Folge hat das Tiefbauamt des Kantons Bern eine neue Strassenlärmstrategie erarbeitet. Kantonsintern hat sich zudem die Art der Finanzierung geändert. Bisher wurden die Ausgaben in Rahmenkrediten Lärmschutz zusammengefasst, neu laufen die Ausgaben für Lärmschutzmassnahmen über den Investitionsrahmenkredit Strasse.